



Das Marktanreizprogramm

Heizen mit erneuerbaren Energien

Jetzt umsteigen mit Fördergeld vom Staat

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zahlt attraktive Zuschüsse für die Umstellung der Heizung auf erneuerbare Energien. Über das Marktanreizprogramm des Bundesumweltministeriums werden solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen sowie effiziente Wärmepumpen gefördert. Das Programm richtet sich vor allem an Privatpersonen, kleine und mittlere Unternehmen, Freiberufler und Kommunen.

Welche Maßnahmen werden über das BAFA gefördert?

Basisförderung	Förderhöhe
→ Thermische Solaranlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche:	90 €/m²
→ Thermische Solaranlagen mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit hohen Pufferspeichervolumina:	bis 40 m² 90 €/m² ab 40 m² 45 €/m²
→ Biomasseanlagen bis 100 kW Pelletkessel: Pelletkessel mit neuem	mind. 2.000 €
Pufferspeicher: Pelletöfen mit Wassertasche: Holzhackschnitzelanlagen und besonders emissionsarme Scheit- holzvergaserkessel, Pauschale von:	mind. 2.500 € mind. 1.000 €
Effiziente Wärmepumpen bis 100 kW Luft / Wasser-Wärmepumpen: Sole / Wasser-, Wasser / Wasser-	900 € bzw. 1.200 €
und gasbetriebene Wärme- pumpen je nach kW:	2.400 € bis 11.400 €

Bonusförderung	Förderhöhe
→ Kesseltauschbonus, sofern gleichzeitig mit der Errichtung der Solarkollektoranlage der bisher betriebene Heizkessel ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel nach Energieeinsparverordnung mit Brennstoff Öl oder Gas ersetzt wird:	500 €
Kombinationsbonus, sofern gleichzeitig mit der Solaranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder Wärmepumpe errichtet wird:	500 €
Effizienzbonus für die Errichtung einer Solaranlage oder Biomasseanlage in einem besonders gut gedämmten Gebäude:	0,5 x Basis- förderung
→ Solarkollektorpumpenbonus für den Einbau einer besonders effi- zienten Solarkollektorpumpe:	50€

Hinweis:

Solarkollektoranlagen und effiziente Wärmepumpen zur reinen Warmwasserbereitung sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Sonstige förderfähige Maßnahmen

- → Die Erweiterung einer bereits bestehenden Solarkollektoranlage wird mit 45 €/m² bezuschusst.
- → Im Rahmen der sog. Innovationsförderung werden besonders innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert. Für die Innovationsförderung gilt zum Teil ein besonderes Antragsverfahren.

3 Beispiele

- Die Errichtung einer <u>Solarkollektoranlage</u> zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit einer Bruttokollektorfläche von 12 m² und der gleichzeitige Austausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik gegen einen Öl- oder Gas- Brennwertkessel ergibt eine Gesamtförderung von 1.580 € (12 m² x 90 € + 500 €).
- Für die Errichtung eines <u>Pelletkessels</u> (10 Kw) mit neuem Pufferspeicher (300 l) erhalten Sie 2.500 € Förderung. Bei Kombination mit einer solarthermischen Anlage erhöht sich der Förderbetrag auf 3.000 €.
- Für die Errichtung einer Sole/Wasser-<u>Wärmepumpe</u>
 (10 Kw) erhalten Sie eine Förderung von 2.400 €. Wenn
 Sie die Anlage mit einer solarthermischen Anlage kombinieren, erhöht sich der Förderbetrag auf 2.900 €.

Tipp

Informieren Sie sich noch in der Planungsphase, ob alle Fördervoraussetzungen erfüllt werden und wann der Förderantrag zu stellen ist. Informationen zu den Fördervoraussetzungen erhalten Sie auf der Internetseite des BAFA:

www.bafa.de \Rightarrow Energie \Rightarrow Erneuerbare Energien

Telefonische Auskunft unter: 06196 908-625

Wie stelle ich einen Antrag?

- → Antrag online stellen oder herunterladen unter: www.bafa.de →Energie→Erneuerbare Energien
- das Antragsformular ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben. Die im Antrag genannten Unterlagen beifügen.
- → den vollständigen Antrag samt Unterlagen (u.a. Fachunternehmererklärung und Rechnung)

innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage beim BAFA einreichen.

Achtung: Anträge von Unternehmen, Freiberuflern und Landwirten sowie Anträge auf Innovationsförderung von Solarkollektoranlagen sind hiervon abweichend vor Beginn des Vorhabens zu stellen!

Hinweise zu den Fördervoraussetzungen

- Die Anlagen müssen bestimmte technische Anforderungen erfüllen, die in den Förderrichtlinien zum Marktanreizprogramm festgelegt sind. Weitere Informationen und eine Liste der förderbaren Anlagentypen finden Sie auf der Internetseite des BAFA.
- → Ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage sorgt dafür, dass Räume effektiv beheizt werden und nur so viel Energie verbraucht wird, wie nötig ist. Der hydraulische Abgleich zählt daher zu den Fördervoraussetzungen (Ausnahme: Solar-Basisförderung).
- → Effiziente Wärmepumpen und Biomasseanlagen sind in der Regel nur dann förderfähig, wenn mindestens eine Umwälzpumpe der Effizienzklasse A im Heizkreis eingebunden ist. Das gilt auch für die Gewährung des Kesseltauschbonus.
- → Es werden nur im Gebäudebestand errichtete Anlagen gefördert (Ausnahme: Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme). Zum Gebäudebestand zählen die Gebäude, für welche vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und welche bereits vor dem 01.01.2009 über ein Heizungssystem verfügten.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben Frankfurter Str. 29 - 35 65760 Eschborn

http://www.bafa.de/

Stand

Februar 2012

Bildnachweis

© SOLVIS GmbH & Co KG



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presseund Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.